

RS OGH 2000/3/29 6Ob64/00f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2000

Norm

FBG §§ Z6

GmbHG §26

GmbHG §122 Abs2 Z2

RAO §8 Abs1

ZPO §30 Abs2

Rechtssatz

Dass der Geschäftsführer für die Richtigkeit der angemeldeten Namensänderung eines Gesellschafters auch nach der Strafbestimmung des § 122 Abs 2 Z 2 GmbHG hafte, kann dem Gesetzeswortlaut nicht entnommen werden, der auf eine unrichtige Wiedergabe der Vermögenslage abstellt.

Bei der Anmeldung der Änderung des Namens eines Gesellschafters genügt bei einer persönlichen Anmeldung die einfache Fertigung des Organs der Gesellschaft. Das Erfordernis der bloßen Schriftlichkeit bedeutet noch nicht den Ausschluss des Handelns durch einen Vertreter. Die Anmeldung ist nicht vertretungsfeindlich. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, sie bedarf nicht der öffentlich beglaubigten Form. Rechtsanwälte und Notare können sich ohne urkundlichen Nachweis auf eine erteilte Vollmacht berufen. Dies gilt auch für das außerstreitige Verfahren und damit auch im Firmenbuchverfahren.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 64/00f

Entscheidungstext OGH 29.03.2000 6 Ob 64/00f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113393

Dokumentnummer

JJR_20000329_OGH0002_0060OB00064_00F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>